

Baltikumsbrief

Steuern und Wirtschaft in Estland, Lettland und Litauen

Ausgabe 2, Februar 2011 www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > Litauen: Risiken und Vorteile einer Betriebsstätte

Steuern aktuell

- > Überblick Steuern und Steuersätze
- > Holding in Estland; Steuerpraxis in Lettland
- > Die wichtigsten Neuerungen in Estland, Lettland und Litauen

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Jahreswechsel bringt traditionell eine Reihe von Änderungen im Steuerrecht. Die Baltischen Staaten sind keine Ausnahme, und der erste Baltikumsbrief des Jahres 2011 ist daher ganz diesem Thema gewidmet. Wir stellen Ihnen nicht nur alle wesentlichen Neuerungen und die aktuellen Steuersätze vor, sondern erläutern in einer ausführlichen Analyse Risiken und Vorteile einer steuerlichen Betriebsstätte in Litauen. Die Wahl dieses Schwerpunkts ist dabei nicht allein dem in letzter Zeit auffälligen Eifer der litauischen Steuerbehörden beim Auffinden von Betriebsstätten geschuldet: Die „richtige“ Wahl der Organisationsform ist vor dem Hintergrund der sich immer stärker ausdifferenzierenden Steuersysteme in der Region für den Unternehmer schwieriger aber oft auch lohnender geworden.

Insgesamt gibt es Positives zu berichten: Die schnelle wirtschaftliche Erholung in allen drei Ländern hat den allgemeinen Trend zur Steuererhöhung der drei Krisenjahre 2008 - 2010 gestoppt; der Steuergesetzgeber ist zur graduellen Absenkung direkter Steuern zurückgekehrt. Damit gewinnt der Standort Baltikum ein während der Krise teilweise eingebüßtes Element der Wettbewerbsfähigkeit zurück, auch wenn Verbrauchssteuern leicht verändert auf durchaus hohem Niveau verweilen.

Aus Sicht des ausländischen Investors ist die genaue Beschäftigung mit den landestypischen Eigenarten des Steuerrechts allerdings so notwendig wie ergiebig. So können Besonderheiten in Estland für internationale Unternehmensgruppen interessant sein, die nach einem Standort für ihre Holding suchen; Gestaltungen in der Region, also vor der Repatriierung von Gewinnen, zunehmend interessant.

Die Steuerpraxis hingegen gibt mancherorts Anlass zur Sorge: Vor allem in Lettland und Litauen beobachten wir einen wachsenden Ermittlungseifer bei den Finanzverwaltungen, der nicht immer mit einer unvoreingenommenen und fairen Auslegung der Gesetze einhergeht. Das junge und im stetigen Wandel begriffene Steuerrecht bleibt dabei zwar häufig für eine Auslegung nach allen Seiten offen, und das Steuerklima insgesamt freundlich. Doch gilt dies in vielen Fällen nur für den, der die Initiative ergreift und der Verwaltung Argumente liefert bevor sich dort eine für den Steuerzahler ungünstige Lesart verfestigen kann.

Rödl & Partner wird Sie bei all dem weiter begleiten - mit diesem Baltikumsbrief und natürlich auch in der direkten und persönlichen Beratung.



Ihr Jens-Christian Pastille
Managing Partner für
die Baltischen Staaten

> Steuerliche Betriebsstätte in Litauen

Schnell gelesen:

- > Aufgrund einer umfassenden Ermittlungsinitiative der litauischen Finanzverwaltung werden gegenwärtig zahlreiche steuerliche Betriebsstätten ausländischer Unternehmen in Litauen „aufgedeckt“.
- > Für den Fall der Feststellung einer Betriebsstätte ist die rasche und richtige Reaktion auf den entsprechenden Verwaltungsakt der Finanzbehörde entscheidend. Vergleichsgespräche mit den Steuerbehörden („Deals“) sind durchaus möglich.
- > Eine Aufarbeitung vergangener Zeiträume ist aufwands- und kostenintensiv. Deshalb ist dringend zu empfehlen, vor Aufnahme einer Tätigkeit in Litauen die Frage einer steuerlichen Betriebsstätte zu prüfen.
- > Von Anfang an durch kompetente Hand gestaltet, kann eine steuerliche Betriebsstätte in Litauen auch ein effektives Mittel der Steueroptimierung sein.

Zahlreiche ausländische Unternehmen sind in Litauen tätig. Gerade beim Warenvertrieb oder im Bausektor ist eine planmäßige Markterschließung zunächst nicht beabsichtigt und steuerliche Überlegungen stehen hinten. Oft wird beabsichtigt, zunächst „alles über den Herkunftsstandort abzuwickeln“, während lediglich die Empfänger der Waren, der Vertriebspartner bzw. die Baustelle in Litauen angesiedelt sein sollen. Völlig unbeabsichtigt kann gleichwohl auf genau diese Weise eine steuerliche Betriebsstätte begründet werden – ist diese doch eine rein steuerliche Konstruktion, welche kraft Gesetzes entsteht, losgelöst vom Willen des Unternehmers. Unmittelbare Folge ist dann die Pflicht, Steuererklärungen für die entsprechenden Veranlagungszeiträume abzugeben. Zudem unterliegt das Unternehmen in Litauen mit den in Litauen erzielten Gewinnen einer beschränkten Steuerpflicht. Der schlechten Haushaltslage geschuldet, ist seit Beginn des vorhergehenden Jahres ein zunehmender Ermittlungseifer der litauischen Finanzverwaltung bei der Aufdeckung steuerlicher Betriebsstätten ausländischer Unternehmen festzustellen. Gerade im letzten halben Jahr treten vermehrt Unternehmen an uns heran, die sich mit einer solchen Feststellung konfrontiert sehen. Die steuerlichen Folgen können dann bis zu drei Jahre zurückreichen.

Wie entsteht eine steuerliche Betriebsstätte?

Vereinfacht dargestellt, wird anhand vorgegebener Kriterien zu Art und Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit eines ausländischen Unternehmens bestimmt, ob durch diese

Tätigkeit ein Bezug gewisser Intensität zu Litauen begründet wurde. Sind diese Kriterien erfüllt, dann besteht - und zwar auch ohne, dass eine steuerliche Registrierung erfolgt wäre - eine Betriebsstätte in Litauen. Darüber hinaus gilt für Litauen, dass eingetragene Niederlassungen generell steuerliche Betriebsstätten darstellen; hingegen sind registrierte Repräsentanzen anhand der genannten Kriterien zu prüfen. Das nationale Recht Litauens kennt dabei einige Abweichungen zu den international üblichen Kriterien der Betriebsstättendefinition. So ist etwa das Kriterium der Nutzung einer festen Geschäftseinrichtung nicht vorgesehen und zeitliche begrenzte Ausnahmen, beispielsweise für die Tätigkeit auf einer Baustelle, finden sich nicht. Hieraus entstehen gelegentlich Kollisionen mit den Vereinbarungen der zwischen Litauen und anderen Staaten geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Beispielsweise ist im DBA mit Deutschland ein Zeitraum von 9 Monaten festgelegt, in dem ein deutsches Bauunternehmen bei einer Tätigkeit auf einer litauischen Baustelle keine steuerliche Betriebsstätte begründet - eine potentielle Quelle für Konflikte.

Steuerpflicht im Steuerparadies Litauen - Fluch oder Segen?

Bei einem Körperschaftsteuersatz von derzeit lediglich 15% könnte man in der Feststellung einer Steuerpflicht in Litauen auf den ersten Blick eine gute Nachricht vermuten - insbesondere dann, wenn, wie etwa im Verhältnis zwischen Deutschland und Litauen, die in Litauen zu versteuernden Gewinne vollständig von der Besteuerung in Deutschland ausgenommen sind. Leider ist die Feststellung der steuerlichen Betriebsstätte durch die litauische Finanzverwaltung aber nur eingeschränkt verbindlich. Gelangt das deutsche Finanzamt zu einer abweichenden Auffassung, besteht die Gefahr einer doppelten Besteuerung. Hinzu kommt auf Seiten der litauischen Finanzverwaltung nicht selten der Versuch, höherrangige Vorgaben auszuklammern - insbesondere die in den Doppelbesteuerungsabkommen vereinbarten Regelungen zur Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen den vertragsschließenden Staaten. Unserer Erfahrung nach sind solche Sachverhalte nur in Ausnahmefällen kurzfristig lösbar. In der Regel sind zeit- und arbeitsaufwändige Beweisvorlagen und Verhandlungen mit der Steuerbehörde erforderlich. Dabei hat sich gezeigt, dass das frühzeitige Drängen auf alternative Lösungsansätze (Vereinbarungen, „Deals“) gegenüber der Steuerbehörde oft der einzige Weg ist, um einen akzeptablen Ausgang des Verfahrens zu erzielen.

Wie lässt sich ein solcher Aufwand vermeiden?

Generell empfiehlt es sich vor jeglicher wirtschaftlicher Tätigkeit im Ausland die steuerlichen Folgen im Ziel- und Herkunftsland im Vorfeld abklären zu lassen. Mit Blick auf die

Im Blickpunkt

steuerliche Betriebsstätte ist dies jedenfalls zwingend, wenn Bau- oder Montageleistungen erbracht oder ähnliche Arbeiten durchgeführt werden sollen. Ebenfalls sorgfältig zu prüfen sind Gestaltungen, bei denen Unternehmen Lagerhäuser in Litauen unterhalten oder über abhängige Vertreter in Litauen handeln oder in Litauen ansässige Personen als Mitarbeiter einstellen. Soll eine Betriebsstätte in Litauen vermieden werden, muss dies bei der Gestaltung entsprechender Strukturen und insbesondere bei der Formulierung von Verträgen berücksichtigt werden. Doch gilt auch hier der Grundsatz, wonach es auf die tatsächliche Durchführung ankommt und nicht auf die Situation, wie sie sich nach dem Papier darstellt („substance over form“). Umgehungsversuche können in diesem Zusammenhang schnell auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Die Betriebsstätte als Steuersparmodell

Schließlich kann das gesamte Thema aber auch von einer positiven Seite betrachtet werden: Gewinne einer Betriebsstätte werden in Litauen lediglich mit 15 % litauischer Körperschaftsteuer besteuert. Die zugrundeliegenden Einkünfte sind jedoch z.B. in Deutschland bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage freigestellt. Hieraus ergeben sich Möglichkeiten für die Steueroptimierung. Diese sind jedoch stets im Verhältnis zu dem Mehraufwand zu sehen (Steuererklärungen in Litauen, Aufbereitung der Nachweise einschließlich Übersetzungen, Abstimmung der Methode zur Verteilung von Einkommen und Ausgaben zwischen Stammhaus und Betriebsstätte). Die steuerliche Situation des Stammhauses im Herkunftsland muss hierbei selbstverständlich stets in die Planung mit einfließen. Bei entsprechend kompetenter Planung und Gestaltung von Anfang an, lassen sich jedoch beeindruckende Steuerersparnisse realisieren.

Kontakt für weitere Informationen



Nora Vitkūniene
Steuerberaterin
Tel.: +370 5 2123590
E-Mail: nora.vitkuniene@roedl.lt

Holdingsgesellschaft in Estland

- > Die estnische Körperschaftsbesteuerung, bei der thesaurierte Gewinne erst bei Ausschüttung an den Gesellschafter besteuert werden, eröffnet Möglichkeiten für die Standortwahl der Holding einer Unternehmensgruppe.
- > Estland kennt keine Vorschriften über „unzureichende“ Kapitalausstattung (*thin capitalization*), dies ermöglicht die steueroptimale Verwendung der Holding zur Koordinierung des Kapitalflusses zwischen den Gesellschaften.
- > Dabei ergeben sich Gestaltungsmöglichkeiten, wenn eine echte Funktionsverlagerung nach Estland stattfindet. Die reine Rechtsverlagerung ist riskant und kann im Ausgangsstaat als eine steuerliche Umgehung betrachtet werden.

Kontakt für weitere Informationen

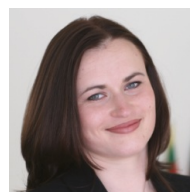


Mart Nõmper
Wirtschaftsprüfer
Tel.: +372 6805620
E-Mail: mart.nomper@roedl.ee

Steuerprüfung in Lettland

- > Die allgemeine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen in Lettland wird von einer gestiegenen Aktivität der Finanzverwaltung begleitet.
- > Die Finanzverwaltung ist etwa dazu übergegangen, routinemäßig bei Antragstellung auf Vorsteuer-rückerstattung eine Steuerprüfung anzusetzen.
- > Durch präventives Handeln auf Seiten des Steuerzahlers und seiner Berater kann bereits während der Steuerprüfung auf ein akzeptables Ergebnis hingewirkt.
- > Es ist hierzu wichtig, jeder Zeit präzise und substantiierte Erklärungen zu den Hintergründen der jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerzahlers vorzuhalten.

Kontakt für weitere Informationen



Elina Putniņa
Steuerberaterin
Tel.: +371 67 338125
E-Mail: elina.putnina@roedl.lv

> Übersicht: Steuern in den Baltischen Staaten

	ESTLAND	LETLAND	LITAUEN
Körperschaftssteuer	21/79 auf Dividenden und andere Ausschüttungen an den Gesellschafter	15%	15% und 15% für Dividenden (wenn keine Ausnahmebestimmung Anwendung findet)
		9% des Umsatzes für kleine Kapitalgesellschaften unter bestimmten Umständen	5% für kleine Kapital- und für Agrargesellschaften (unter bestimmten Umständen)
Umsatzsteuer	20%	22%	21%
	9% auf Bücher und Periodika, Medikamente und Beherbergungsdienstleistungen	12% auf bestimmte Medikamente, medizinische Waren und Dienstleistungen, Ausbildungsliteratur und Periodika, öffentliche Personenbeförderung, Heizenergie und Gas, Beherbergungsdienstleistungen	5% für Medikamente und bestimmte medizinische Dienstleistungen (bis 31.12.2011); 9% für Heizenergie und Heißwasser (bis 31.12.2011); 9% für Hotel- und Beherbergungsdienstleistungen (bis 31.12.2011); 9% für Bücher und nicht periodische Publikationen
Personeneinkommensteuer	21% auf Arbeitseinkommen	25% auf Arbeitseinkommen	15% auf Arbeitseinkommen
	10% auf bestimmte Pensionszahlungen	10% auf Kapitalerträge (z.B. Dividenden aber kein Kapitalzuwachs) 15% auf Kapitalzuwachs (z.B. Veräußerungsgewinn)	5% für bestimmte Formen selbständiger Tätigkeit (inkl. Agrarwirtschaft); 20% auf Dividenden; 15% auf sonstige Einkünfte
Sozialversicherung	Arbeitseinkommen: - 33% Arbeitgeberbeitrag (Sozialversicherung); - 1,4% Arbeitgeberbeitrag (Arbeitslosenversicherung) und - 2,8% Arbeitnehmerbeitrag (Arbeitslosenversicherung); - 1% oder 2% Arbeitnehmerbeitrag Rentenfonds (wenn Teilnahme besteht)	Arbeitseinkommen: - 24,09% Arbeitgeberbeitrag und - 11% Arbeitnehmerbeitrag; Wenn der Arbeitnehmer eine Pension bezieht, ist der Satz: 29,36%. Bei ausländischem Arbeitgeber ist der Satz: 32,22%.	Arbeitseinkommen: - 30,98% Arbeitgeberbeitrag und - 9% Arbeitnehmerbeitrag
	Gilt auch für Selbständige (FIE (füüsilisest isikust ettevõtja))	Gilt auch für Selbständige mit dem Satz 31,52%	Gilt auch für Selbständige, Sportler, Künstler, Landwirte usw. wobei der genaue Steuersatz variiert
Immobiliensteuer	Keine	1,5% von Katasterwert für bestimmte Gebäudetypen 0,2% – 0,6% vom Katasterwert für Wohneigentum	0,3 – 1% des steuerbaren Werts
Grundsteuer	0,1 - 2,5% des ermittelten Wertes der Ländereien	1,5% des Katasterwertes; zusätzlich 1,5% für unbewirtschaftetes Ackerland	1,5% des steuerbaren Werts; Pächter staatlicher Flächen zahlen 0,1 – 4% des steuerbaren Werts
Akzisensteuer	Alkoholische Getränke, Tabak, Treibstoff, Energie, Erdgas als Treibstoff	Alkoholische Getränke Kaffee, Tabak, Fossile Produkte, Erdgas als Treibstoff	Alkoholische Getränke, Tabak, Treibstoff, Energie, Erdgas als Treibstoff
Besteuerungsabkommen	47	51	47
	Alle Besteuerungsabkommen basieren auf dem OECD Modell Abkommen		

> Estland

Einkommensteuergesetz

Zum 1. Januar sind Änderungen des Einkommensteuergesetzes in Kraft getreten. Diese Änderungen betreffen vor allem die gesetzlichen Definitionen von Betriebsstätte (*püsiv tegevuskoht*), verbundenen Personen (*seotud isikud*) sowie die Besteuerung von Lohnnebenleistungen.

Die ursprünglich im Gesetz abschließend aufgeführten Fallgruppen, in denen ein Nicht-Resident in Estland eine steuerliche Betriebsstätte begründet, wurden gestrichen. Damit gilt nun ausschließlich der Grundsatz, dass eine Betriebsstätte durch einen dauerhaft eingerichteten Geschäftsbetrieb entsteht. Weiterhin sind die entsprechenden Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen anzuwenden. Mit der Betriebsstätte entsteht die Pflicht zur Besteuerung in Estland für das dort zurechenbare Einkommen. Die ursprünglich abschließende Definition von im Sinne des Steuerrechts verbundenen Personen wurde geöffnet. Mit Wirkung zum 1. Januar gelten im Sinne des Steuerrechts auch solche Personen als verbunden, die ein gemeinsames ökonomisches Interesse verfolgen oder bei denen eine Person wesentlichen Einfluss über die andere ausübt. Hierzu zählen künftig auch Personen, die in eheähnlichen Verhältnissen (*elukaaslane*) zusammen leben. Sind die vorgenannten Bedingungen erfüllt, müssen Transaktionen zu Marktbedingungen erfolgen. Der Steuerzahler ist verpflichtet, eine entsprechende Dokumentation der Transferpreise vorzuhalten. Ebenso präzisiert wurde, in welchen Fällen der Anteil eine Transaktion, der den Marktpreis überschreitet als Lohnzusatzleistung behandelt wird (dies löst Einkommen- und Sozialsteuerpflicht aus!), und wann die Regelungen für Transferpreise Anwendung finden.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 sind Aktienoptionen, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, nicht mehr Gegenstand der Einkommensteuer als Lohnzusatzleistungen. Auch die Ausübung der Option unterliegt nicht der Besteuerung, wenn mindestens drei Jahre seit Einräumung der Option vergangen sind. Auf diese Weise soll es Arbeitgebern ermöglicht werden, Arbeitnehmern Beteiligungsanreize zu verschaffen, ohne negative steuerliche Folgen zu bewirken.

Umsatzsteuergesetz

Zum 1. Januar 2011 sind Änderungen des Umsatzsteuergesetzes in Kraft getreten. Gesellschaften mit einem jährlichen Umsatz von bis zu 200.000 EUR kommen in den Genuss einer barzahlungsbasierten Umsatzsteuerbuchhaltung (*kassapõhise käibemaksuarvestuse erikord*). Diese Gesellschaften sind zur Abführung der Umsatzsteuer erst an dem Tag verpflichtet, an dem die teilweise oder vollständige Zahlung für Waren oder Dienstleistungen von dem Partner der Transaktion erhalten worden ist.

Die Vorschriften über die optionale Umsatzbesteuerung für Immobilieneigentum und metallische Wertstoffe (Schrott) wurden geändert. In beiden Fällen wird von nun an zum Zwecke der Vermeidung von Steuerbetrug das Reverse-Charge Verfahren (Verlagerung der Umsatzsteuerschuld auf den Empfänger) Anwendung finden. Bei Immobilientransaktionen finden diese Vorschriften nur in den Fällen Anwendung, die grundsätzlich umsatzsteuerbefreit sind, aber optional vom Verkäufer mit Umsatzsteuer kalkuliert werden können (z.B. um Nachversteuerung der abgezogenen Vorsteuer zu vermeiden).

Ebenfalls zum 1. Januar 2011 geändert wurden die Vorschriften über die Berichtspflichten für den innergemeinschaftlichen Warenerwerb. Bisher waren entsprechende Steuererklärungen quartalsweise erforderlich. Nunmehr müssen Berichte monatlich erstattet werden (bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats). Die Frist bis zu der Rückerstattung der estnischen Umsatzsteuer für das Jahr 2009 durch in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Umsatzsteuerzahler beantragt werden kann, wurde bis zum 31.03.2011 verlängert. In Umsetzung der Richtlinie 2009/162/EU vom 22. Dezember 2009 sind der Leistungsort für Energieversorgung sowie für kulturelle, künstlerische, sportlerische oder wissenschaftliche Dienstleistungen geändert worden.

Kontakt für weitere Informationen



Rait Kaarma

Rechtsanwalt

Tel.: +372 6110810

E-Mail: rait.kaarma@roedl.ee

> Lettland

Unternehmenseinkommensteuer

Eine Neuregelung wurde für Transaktionen zwischen verbundenen Personen eingeführt. Wenn eine Transaktion unter Marktpreis erfolgt und daher die eine Seite zur rechnerischen Erhöhung ihres besteuerten Einkommens verpflichtet ist, so hat die andere Seite eine entsprechende Verringerung ihres besteuerten Einkommens vorzunehmen. Diese Regelung findet nur Anwendung, wenn beide Seiten der Transaktion in Lettland ansässig sind oder in einem anderen Land des EWR, das ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Lettland unterhält. Weitere Voraussetzung ist, dass der in Lettland ansässige Steuerzahler gemeinsam mit dem Jahresbericht eine Bestätigung der Finanzbehörde des anderen Staates vorlegt, aus dem hervorgeht, dass eine entsprechende Erhöhung des besteuerten Einkommens in dem anderen Staat tatsächlich stattgefunden hat.

Die Freistellung von der lettischen Quellensteuer für

Steuern aktuell

Zahlungen von Dividenden, Zinsen oder Tantiemen an einen Nicht-Residenten erforderte bislang die Vorlage einer speziellen Bescheinigung des Residenzstaates. Dies war ein in der Praxis aufwändiges und kompliziertes Erfordernis. Mit der zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Gesetzesänderung ist nunmehr der Nicht-Resident selbst zur Ausstellung dieser Bescheinigung berechtigt, wenn eine entsprechende Bescheinigung nicht von der Finanzbehörde des Residenzstaates bezogen werden kann.

Ebenfalls zum 1. Januar tritt ein neues Steuerregime für kleine Kapitalgesellschaften in Kraft (sog. Mikro SIA). Für diese Gesellschaften gilt ein linearer Steuersatz von 9%. Besteuerbare Grundlage ist der Umsatz der Gesellschaft. Voraussetzung ist, dass jederzeit kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllt werden - andernfalls erfolgt Nachbesteuerung und Änderung des Steuerstatus für das Folgejahr:

- > Bei den Gesellschaftern handelt es sich um natürliche Personen.
- > Der Umsatz ist nicht größer als LVL 70.000 (EUR 100.000) im Kalenderjahr.
- > Das Unternehmen hat maximal 5 Arbeitnehmer und deren Netto-Einkommen beträgt maximal LVL 500 (EUR 710).

Personeneinkommensteuer

Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 ist der lineare Einkommensteuersatz von 26 % auf jetzt 25 % abgesenkt worden. Ebenfalls in Kraft getreten ist Ministerkabinettsverordnung Nr. 1096 vom 30. November 2010 (Mindestlohnverordnung). Damit beträgt der gesetzliche Mindestlohn statt LVL 180 nun monatlich LVL 200 (ca. EUR 285). Der minimale Stundensatz liegt statt bisher 1,083 LVL bei LVL 1,189 (ca. EUR 1,70).

Sozialsteuer

Mit den zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Änderungen zum Sozialversicherungsgesetz wurde der einheitliche Steuersatz nun auf 35,09 % festgesetzt. Der Arbeitgeberanteil beträgt 24,09 %; der Arbeitnehmer trägt 11 %.

Umsatzsteuer

Zum 1. Januar 2011 sind Änderungen des Umsatzsteuergesetzes in Kraft getreten. Nunmehr ist eine natürliche oder juristische Person zur Registrierung als Umsatzsteuerzahler erst ab Erreichen eines Umsatzes von LVL 35.000 (ca. EUR 50.000) verpflichtet. Zuvor hatte die Schwelle bei LVL 10.000 (ca. EUR 14.000) gelegen. Zugleich stieg der Umsatzsteuersatz von 21 % auf jetzt 22 % (der reduzierte Umsatzsteuersatz für bestimmte Waren und Dienstleistungen stieg von 10 % auf 12 %). Zudem traten geänderte Bestimmungen zum Vorsteuerabzug in Kraft. Künftig können 20 % der Ausgaben für ein erworbenes, gemietetes oder importiertes Personenfahrzeug sowie die damit verbundenen Unterhaltungskosten nicht

mehr als Vorsteuer in Abzug gebracht werden.

Eine weitere Neuerung betrifft die Einführung der steuerrechtlichen Institution eines „fiskalischen Vertreters“. Der fiskalische Vertreter ist eine steuerpflichtige Person, die auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung für den in einem anderen EU Mitgliedstaat ansässigen Steuerzahler in Lettland die Umsatzsteuer für importierte und exportierte Waren entrichtet.

Weitere Neuerungen betreffen das Verfahren der Begleichung von Umsatzsteuerverbindlichkeiten, die im Zuge der Zwangsvollstreckung oder Masseverwertung in der Insolvenz entstehen. Die bei Verkauf angefallene Umsatzsteuer war bislang weiterhin eine Verbindlichkeit des Steuerzahlers. Nunmehr sind der Gerichtsvollzieher oder Insolvenzverwalter selbst verpflichtet, Umsatzsteuerrechnungen auszustellen und die Umsatzsteuer abzuführen.

Dienstwagensteuer

Mit dem Ziel der Vermeidung von Verwaltungsaufwand bei der Berechnung des besteuerten geldwerten Arbeitnehmervorteils aus der privaten Nutzung von Dienstwagen ist eine neue Dienstwagensteuer eingeführt worden. Diese wird durch den Unternehmer für sämtliche Fahrzeuge abgeführt, auch wenn diese ausschließlich dienstlich und nicht privat durch Arbeitnehmer genutzt werden. Für Fahrzeuge, deren Erstzulassung nach dem 1. Januar 2005 erfolgt ist, wird der Hubraum des Fahrzeuges als Bemessungsgrundlage herangezogen. Der Steuersatz bewegt sich von LVL 19 - 40 (EUR 27 - 57) pro Monat (fix). Für alle anderen Fahrzeuge sind einheitlich LVL 30 (EUR 42) pro Monat fällig. Wenn der Unternehmer den Nachweis erbringt, dass das Fahrzeug ausschließlich zu Unternehmenszwecken genutzt wird, wird die bereits gezahlte Steuer zurückerstattet. Zum Nachweis sind z.B. GPS Protokolle geeignet.

Gestiegene Grundeigentumssteuer

Mit Wirkung zum 1. Januar wird die Grundeigentumssteuer für zu Wohnzwecken genutzte Immobilien (Wohnungseigentum oder Wohnhäuser) erhöht. Der Steuersatz steigt von 0,2% auf 0,6% des im Grundbuch eingetragenen Katasterwertes.

> Litauen

Körperschaftsteuer

Wesentliche Änderungen sind im Dezember 2010 in Kraft getreten und sind in den meisten Fällen rückwirkend ab dem 1. Januar 2010 anwendbar. Im einzelnen bestehen folgende Neuerungen:

- > Die Frist für die Jahreskörperschaftsteuererklärung läuft mit Beginn des zweiten Halbjahres des Folgejahres ab. Frist für die Entrichtung der Steuer ist weiterhin der 1. Tag des

Steuern aktuell

zehnten Monats des nachfolgenden Steuerjahres;

- > Der Körperschaftsteuersatz 5 % gilt weiterhin für die Gewinne von Körperschaften, die mehr als 50 % ihres Einkommens aus landwirtschaftlicher Tätigkeit erzielen;
- > Zahlungen an Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates können als abzugsfähige Ausgaben behandelt werden, da sie nicht länger als Zahlung aus dem verteilten Gewinn angesehen werden;
- > Von 2010 an gilt nicht mehr die Bestimmung, dass ein Forderungsausfall in dem Steuerzeitraum nur anerkannt wird, wenn ein solcher Betrag als Einkommen bereits vor dem Steuerzeitraum in der Bilanz ausgewiesen war. Damit kann ein Forderungsausfall noch im laufenden Jahr berücksichtigt werden, wenn der Schuldner verstorben, liquidiert oder insolvent ist.

Umsatzsteuer

Trotz der ursprünglich gegenteiligen Absicht der Regierung sind die Anwendungsfälle des reduzierten Umsatzsteuersatzes für bestimmte Waren und Dienstleistungen weiter ausgeweitet worden:

- > Für Heizenergie und erhitztes Brauchwasser gilt noch bis zum 31. Dezember 2011 der reduzierte Umsatzsteuersatz von 9 %;
- > Für Bücher und nicht-periodische Publikationen mit informativem Charakter gilt bis auf Weiteres der reduzierte Umsatzsteuersatz von 9 %;
- > Für Pharmazeutische und medizinische Produkte gilt unter der Voraussetzung, dass sie nach dem Krankenversicherungsgesetz erstattungsfähig sind, noch bis zum 31. Dezember 2011 der reduzierte Umsatzsteuersatz von 9 %;
- > Erstmals eingeführt worden ist der reduzierte Umsatzsteuersatz von 9 % (statt bisher 21 %) für Hotel- und Beherbergungsdienstleistungen.

Außerdem gilt mit Wirkung zum 1. Januar 2011 Folgendes:

- > Die Übertragung eines eingerichteten Gewerbebetriebes (in Form von Gesellschaftsanteilen sowie anderer materieller oder immaterieller Vermögensgüter und Verbindlichkeiten) unterliegt nicht der Umsatzsteuer, wenn diese an eine steuerpflichtige Person erfolgt, die dieselbe Geschäftstätigkeit fortführt;
- > Importierte Waren unterliegen nicht der Umsatzsteuer, wenn zum Zeitpunkt der Einführung feststeht, dass diese nur dem Transfer in einen anderen EU Mitgliedstaat dient und dabei der Umsatzsteuersatz von Null Prozent Anwendung findet;
- > Nicht der Umsatzsteuer unterliegen Transportdienstleistungen (inklusive der damit verbundenen Leistungen und der Vermittlung) sowie die langfristige Vermietung von Fahrzeugen wenn diese an eine steuerpflichtige Person

erfolgen, aber außerhalb der Europäischen Union genutzt werden;

- > Der Käufer ist zur Ausstellung von Schuldbelegen in allen Fällen berechtigt, die eine Änderung der Bedingungen der Transaktion betreffen (z.B. im Falle eines Preisnachlasses. Bislang war der Käufer hierzu mit dem Ziel der Korrektur der Umsatzsteuerrechnung des Verkäufers nur berechtigt, wenn Leistungsannahme verweigert worden oder die Leistung zurückgegeben worden war;
- > Der Leistungsort für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche oder ähnliche Dienstleistungen ermittelt sich nach dem Sitz des Empfängers. Dagegen unterliegt die Teilnahme an solchen Veranstaltungen der litauischen Umsatzsteuer, wenn die Veranstaltung in Litauen stattfindet.

Personeneinkommensteuer

Die Steueränderungen des Jahres 2010 betreffen im Wesentlichen das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit. Die Besteuerung des aus abhängiger Beschäftigung erzielten Einkommens bleibt unverändert.

Mit dem Ziel, Anreize für die individuelle wirtschaftliche Tätigkeit zu schaffen, wurde der Einkommensteuersatz für selbständige Tätigkeit von 15 % auf 5 % herabgesetzt. Dieser Steuersatz findet Anwendung auf Einkommen aus selbständiger Tätigkeit in der Erzeugung (inkl. Landwirtschaft), Handel und Dienstleistungen. Dagegen gilt für die Angehörigen der freien Berufe (Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Berater usw.) weiterhin der Steuersatz 15 % wie auch auf das Einkommen aus Wertpapiertransaktionen. Außerdem wird mit Wirkung zum 11. Dezember 2010 das aus der Vermietung oder Veräußerung von Immobilien oder anderen Form der Transferierung bezogene Einkommen nicht als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit behandelt. In der Folge müssen ab diesem Datum Unternehmen, die Mietzahlungen für Immobilien an natürliche Personen leisten 15 % Einkommensteuer an der Quelle einbehalten, selbst wenn die natürliche Person eine solche Tätigkeit für 2010 angemeldet hatte. Unabhängig von der Tatsache, dass diese Änderungen erst im Dezember 2010 in Kraft getreten sind, müssen sie für die Einkommensteuerberechnung 2010 und alle nachfolgenden Steuerperioden berücksichtigt werden.

Grundeigentumssteuer

Sämtliche Änderungen des Gesetzes über die Grundeigentumssteuer finden ab 1. Januar 2011 Anwendung:

- > Die Vorschriften über die auf Antrag vorgenommene Neubewertung von Immobiliareigentum innerhalb einer Steuerperiode sind in Details leicht modifiziert worden;
- > Die Grundeigentumssteuer für zu erwerbendes Eigentum (z.B. Finanzierungsleasing) schuldet nicht der im Grundbuch eingetragene Eigentümer (Leasing Bank o.ä.), sondern der

Besitzer und wirtschaftlich Nutzungsberechtigte, wenn die Existenz des entsprechenden Vertrages im Grundbuch eingetragen ist;

- > Immobiliareigentum, das in öffentlich-privater Partnerschaft entwickelt wird ist von der Grundeigentumssteuer befreit, solange der Vertrag über die öffentlich-privater Partnerschaft in Kraft ist und eine entsprechende Nutzung des Grundeigentums stattfindet;
- > Wenn es die zuständige Kommune unterlässt, rechtzeitig den Steuersatz für den relevanten Besteuerungszeitraum festzulegen, findet der Standardatz von 0,3% für diesen Zeitraum Anwendung.

Akzisensteuern

Das Gesetz über Akzisensteuern trat in neuer Fassung am 20. April 2010 in Kraft. Die Änderungen gehen auf die Umsetzung der Richtlinie 2008/118/EG des Europäischen Rates zurück. Hierdurch wird das papierbasierte Verfahren für die innergemeinschaftliche Verbringung von Azisensteuerwaren auf das elektronische System umgestellt. Zum 1. Januar 2011 sind

folgende Akzisensteuersätze in Kraft getreten:

- > Zigaretten: LTL 221 für 1 000 Stück;
- > Zigarren und Zigarillos: LTL 80 (bisher LTL 38) für 1 kg;
- > Rauchtobak: LTL 139 (bisher LTL 111) für 1 kg;
- > Diesel Treibstoff: LTL 1 043 (bisher LTL 947) für 1000 Liter.

Steuerverwaltung

Änderungen zum Gesetz über die Steuerverwaltung treten zum 1. Januar 2012 in Kraft. Danach ist ein Steuerzahler nun berechtigt, vor Durchführung einer bestimmten Transaktion eine bindende Auskunft der Finanzverwaltung über die steuerliche Behandlung dieses Vorgangs zu erlangen. Der Steuerzahler ist verpflichtet, sämtliche Umstände der Transaktion darzulegen und zu erläutern, welche Steuervorschrift nach seiner Auslegung in diesem Fall Anwendung finden. Die Steuerverwaltung kann diese Auslegung entweder für richtig oder für falsch erklären. Die entsprechende Entscheidung bindet die Verwaltung. Das Verfahren ist gebührenfrei.

Kontakt

Nürnberg, Deutschland

Jens Jungmann
Geschäftsführender Partner
Tel. +49 (911) 91 93 30 02
E-Mail: jens.jungmann@roedl.pro

Riga, Lettland

Jens-Christian Pastille
Kr. Valdemara iela 33-15,
LV-1010, Riga
Tel: +371 (67) 33 81 25
Fax: +371 (67) 33 81 26
E-Mail: riga@roedl.lv

Tallinn, Estland

Mart Nömper
Wirtschaftsprüfung,
Steuerberatung,
Outsourcing
Kaarel Tammar
Rechtsberatung

Roosikrantsi 2
10119 Tallinn
Phone: +372 (6) 8 05 620
Fax: +372 (6) 8 05 621
E-Mail: tallinn@roedl.ee

Vilnius, Litauen

Tobias Kohler
Tilto Str. 1/2
01101 Vilnius
Phone: +370 (5) 212 35 90
Fax: +370 (5) 279 15 14
E-Mail: vilnius@roedl.lt

Hinweis: Die in diesem Baltikumsbrief enthaltenen Informationen und Darstellungen dienen allgemeinen, informativen Zwecken und können keine Rechts- und Steuerberatung für den Einzelfall ersetzen. Rödl & Partner übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier gemachten Angaben.

Sie wünschen den Baltikumsbrief als E-Paper? Senden Sie bitte kurz Ihre kompletten Kontaktdaten an baltikumsbrief@roedl.lv. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung.